

## Geschäftsreglement des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (GFa Med)

vom 1. August 2014

*Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b des Reglements über die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement),

*beschliesst:*

### ORGANISATION

#### 1. PRÄSIDIUM

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Dekanin oder der Dekan präsidiert das Fakultätskollegium und leitet dessen Verhandlungen.

<sup>2</sup> Sie oder er vertritt das Fakultätskollegium gegen aussen, wacht über dessen Rechte und über die Befolgung des Reglements.

<sup>3</sup> Sie oder er unterzeichnet im Namen des Fakultätskollegiums.

<sup>4</sup> Sie oder er kann, wenn weder Fakultätskollegium noch Fakultätsleitung zeitgerecht beschliessen können, unaufschiebbare Entscheide unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch das Fakultätskollegium treffen.

#### 2. VIZEVORSITZ, INTERIMISTISCHER VORSITZ

**Art. 2** Ist die Dekanin oder der Dekan verhindert, übernimmt eine der Vizedekaninnen oder einer der Vizedekane die Leitung der Verhandlungen des Fakultätskollegiums. Sind auch Vizedekaninnen oder Vizedekane verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied der Fakultätsleitung die interimistische Leitung der Verhandlungen.

#### 3. PRÄSENZ

**Art. 3** Zu Beginn der Sitzung tragen sich die Mitglieder des Fakultätskollegiums und die nicht stimmberechtigten Teilnehmenden in einer Präsenzliste ein.

#### 4. STIMMENZÄHLENDE

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Stimmenzählenden.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählenden ermitteln die Abstimmungs- sowie die Wahl- und Ernennungsergebnisse.

#### 5. PROTOKOLLFÜHRUNG

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Dekanatsleiterin oder der Dekanatsleiter führt das Sitzungsprotokoll. Sie oder er kann mit dieser Aufgabe eine andere geeignete Person des Dekanats beauftragen, bleibt indessen für das Protokoll verantwortlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält

- a die Bezeichnung der Beratungsgegenstände und -unterlagen,
- b die Namen von Antragstellenden und die während der Beratung gestellten Anträge sowie die wesentlichen Inhalte von wichtigen Ausführungen,
- c die Entscheidungen über die Anträge. Die Stimmenzahlen werden angegeben, wenn abgezählt oder das Resultat durch schriftliche Stimmabgabe ermittelt wurde. Bei der Ablehnung von Anträgen auf Erteilung oder Änderung von Habilitationen (*venia docendi*) oder auf Verleihung von assoziierten Professuren, Titularprofessuren oder Honorarprofessuren müssen die Gründe für die Ablehnung - soweit in der Diskussion geäußert - sowie die Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben, protokolliert werden.

<sup>4</sup> Die Präsenzliste ist Bestandteil des Protokolls. Das Fakultätskollegium kann weitere Unterlagen als Bestandteil oder Anhang des Protokolls bestimmen.

<sup>5</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Fakultätskollegiums zusammen mit den Unterlagen für die folgende Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.

<sup>6</sup> Über Berichtigungsanträge wird bei der Protokollgenehmigung anlässlich der folgenden Sitzung des Fakultätskollegiums entschieden. Beschlossene Berichtigungen werden im Protokoll dieser Sitzung festgehalten.

<sup>7</sup> Die Protokolle und die Beratungsunterlagen werden im Dekanat aufbewahrt und stehen den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zur Einsicht offen und bleiben während 12 Monate auf der Homepage der Fakultät aufgeschaltet.

<sup>8</sup> Die Verhandlungen des Fakultätskollegiums können zur Erleichterung der Protokollführung nach Ankündigung zu Beginn der Sitzung durch technische Hilfsmittel im Wortlaut aufgenommen werden. Solche Aufnahmen sind nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

## 6. WAHLEN AUF AMTSDAUER

**Art. 6** <sup>1</sup> Das Fakultätskollegium wählt im letzten Jahr einer Amtsperiode für die nächste Amtsperiode die Dekanin oder den Dekan gemäss Artikel 16 des Fakultätsreglements, sowie die Mitglieder der Ausschüsse, die Mitglieder und die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und allfällige weitere für eine Amtsperiode zu Wählende auf Amtsdauer.

<sup>2</sup> Es fasst im selben Zeitraum die Genehmigungsbeschlüsse bezüglich der auf Amtsdauer ernannten Vizedekaninnen und Vizedekane sowie der Ressourcenchefin oder des Ressourcenchefs.

<sup>3</sup> Die Dauer einer Amtsperiode richtet sich nach den Bestimmungen im Fakultätsreglement. Sie beginnt am ersten Tag eines Studienjahres, erstmals am 1. August 2012.

<sup>4</sup> Ersatzwahlen und Genehmigungen von Ersatzernennungen erfolgen während der Amtsperiode für den Rest der Amtsdauer.

VERFAHREN: SITZUNGEN

1. ORDENTLICHE SITZUNGEN

**Art. 7** Die Fakultätsleitung beschliesst spätestens zwei Monate vor Ende eines Semesters die Daten der ordentlichen Sitzungen des Fakultätskollegiums für das folgende Semester und gibt diese den Mitgliedern des Fakultätskollegiums umgehend bekannt.

2. AUSSERORDENTLICHE SITZUNGEN

**Art. 8** Die Dekanin oder der Dekan kann das Fakultätskollegium zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen. Sie oder er muss das Fakultätskollegium zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich verlangen.

3. TRAKTANDENLISTE UND UNTERLAGEN

**Art. 9** <sup>1</sup>Die Traktandenliste wird den Mitgliedern des Fakultätskollegiums und den Personen mit beratender Stimme spätestens fünf Tage vor der Sitzung elektronisch zugestellt und gleichzeitig sind die der Behandlung der Geschäfte dienenden Unterlagen auf der Homepage der Fakultät aufgeschaltet.

<sup>2</sup>Die Traktandenliste führt das Datum und den Zeitpunkt der Sitzung auf. Sie gilt als Einladung.

<sup>3</sup>Die Traktandenliste enthält die beim Fakultätskollegium anhängigen Geschäfte.

4. BERATUNGS- UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

**Art. 10** Das Fakultätskollegium ist an ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen beratungs- und beschlussfähig. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über Beschlüsse, die ein Quorum der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätskollegiums erfordern.

5. SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE

**Art. 11** <sup>1</sup>In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan schriftliche Beschlüsse auf dem elektronischen Weg fassen lassen. Solche Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätskollegiums.

<sup>2</sup>Beschlüsse, die an Sitzungen eine qualifiziertere Zustimmung als die der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordern, können nicht auf dem elektronischen Weg gefasst werden.

<sup>3</sup>Das Ergebnis von schriftlichen Beschlüssen auf dem elektronischen Weg ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

VERFAHREN: BERATUNG

1. BINDUNG AN DIE TRAKTANDENLISTE

**Art. 12** <sup>1</sup>Das Fakultätskollegium behandelt die Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste. Es kann die Änderung der Reihenfolge beschliessen.

<sup>2</sup>Die Geschäfte werden einzeln behandelt.

<sup>3</sup>Ausser den in der Traktandenliste aufgeführten Geschäften sind nur Mitteilungen des Vorsitzenden zulässig.

2. ORDNUNGSANTRÄGE

**Art. 13** <sup>1</sup>Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge.

<sup>2</sup>Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrags wieder aufgenommen.

3. DISKUSSION:
- A) ZULASSUNG
- Art. 14** <sup>1</sup> Wer sprechen will, hat sich bei der oder dem Vorsitzenden zu melden.
- <sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Meldungen. Die Referentin oder der Referent des vorberatenden Organs hat jedoch zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts und während der Diskussion den Vorrang.
- B) SCHLUSS DER REDNERLISTE
- Art. 15** Wird Schluss der Rednerliste verlangt und vom Fakultätskollegium beschlossen, so erhalten noch die bereits gemeldeten Rednerinnen und Redner und zuletzt die Referentin oder der Referent des vorberatenden Organs das Wort.
- C) SCHLUSS DER DISKUSSION
- Art. 16** Wird Schluss der Diskussion verlangt und vom Fakultätskollegium beschlossen, so wird die Diskussion sofort abgebrochen. Einzig der Referentin oder dem Referenten des vorberatenden Organs ist noch eine kurze abschliessende Stellungnahme gestattet.
- C) ABSCHLUSS
- Art. 17** Haben die gemeldeten Rednerinnen und Redner gesprochen oder ist Schluss der Diskussion beschlossen worden, so erklärt die oder der Vorsitzende die Diskussion als geschlossen, wonach niemand mehr das Wort über den Gegenstand ergreifen darf.
- VERFAHREN: GESCHÄFTE
1. TRAKTANDIERUNG
- Art. 18** <sup>1</sup> Geschäfte werden aufgrund gesetzlicher und reglementarischer Vorschriften, in Erfüllung besonderer Aufträge des Fakultätskollegiums oder aus eigenem Antrieb von der Fakultätsleitung traktandiert und zur Behandlung gebracht.
- <sup>2</sup> Sofern das Fakultätsreglement nichts anderes vorschreibt, können die Ausschüsse, die ständigen und die nicht ständigen Kommissionen selbständig Geschäfte der Fakultätsleitung zur Traktandierung und zur Behandlung durch das Fakultätskollegium einreichen. Die Fakultätsleitung kann dazu in einem Bericht Stellung nehmen.
2. VORSTÖSSE
- Art. 19** <sup>1</sup> Mitglieder des Fakultätskollegiums können der Fakultätsleitung in einem Vorstoss schriftlich und begründet den Antrag stellen, dass ein Sachgeschäft, das in die Beschlusskompetenz des Fakultätskollegiums fällt, zu traktandieren und zu behandeln sei.
- <sup>2</sup> Die Fakultätsleitung bringt den Vorstoss mit einer eigenen befürwortenden oder ablehnenden Stellungnahme spätestens an der übernächsten Sitzung des Fakultätskollegiums zur Abstimmung.
- <sup>3</sup> Wird dem im Vorstoss formulierten Antrag zugestimmt, hat die Fakultätsleitung das entsprechende Geschäft innert Jahresfrist vorzubereiten und zur Behandlung zu bringen.
3. EINTRETEN
- Art. 20** <sup>1</sup> Die Beratung eines Geschäfts wird mit dem Eintreten eröffnet. Wird das Eintreten auf die Vorlage bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Darin können Anträge auf Nicht-eintreten, auf Verschieben des Eintretensbeschlusses sowie auf Rückweisung der Vorlage an das vorberatende Organ gestellt

werden.

<sup>2</sup>Wird das Eintreten nicht bestritten, wird nur eine Eintretensdiskussion geführt, wenn das Fakultätskollegium einem entsprechenden Antrag zustimmt.

4. SPEZIALDISKUSSION **Art. 21** <sup>1</sup> Dem Eintreten folgt die Spezialdiskussion.  
<sup>2</sup> Darin können Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen gestellt werden.
5. RÜCKKOMMENSANTRÄGE **Art. 22** Am Ende der Spezialdiskussion können Rückkommensanträge gestellt werden, wobei der Gegenstand, der nochmals beraten werden soll, bezeichnet wird.
6. ERLEDIGUNG **Art. 23** Ein Geschäft kann nur durch Beratung und Verabschiedung, durch Nichteintreten oder durch Ablehnung von der Traktandenliste abgesetzt werden.
7. ZWEIMALIGE BERATUNG **Art. 24** Reglemente und umfassende Reglementsrevisionen, die das Fakultätskollegium erlässt, werden in zwei Lesungen beraten.
- A) VORAUSSETZUNG
- B) ERSTE LESUNG **Art. 25** <sup>1</sup> Das Fakultätskollegium kann in der ersten Lesung die einzelnen Bestimmungen des Geschäftes annehmen, ändern, streichen oder zur Überprüfung an das vorberatende Organ zurückweisen.  
<sup>2</sup> Nach der ersten Lesung geht das Geschäft zur weiteren Prüfung an das vorberatende Organ.
- C) ZWEITE LESUNG **Art. 26** In der zweiten Lesung werden Bestimmungen behandelt, zu denen Anträge des vorberatenden Organs vorliegen. Das Fakultätskollegium kann beschliessen, auf andere Bestimmungen der Vorlage zurückzukommen.
- D) GESAMTABSTIMMUNG **Art. 27** Ist ein Geschäft vollständig durchberaten, erfolgt die Gesamtabstimmung über das Geschäft unter Berücksichtigung der Änderungs- und Ergänzungsbeschlüsse.
- E) GENEHMIGUNG **Art. 28** Bedarf ein Geschäft lediglich der Genehmigung des Fakultätskollegiums, können nur Anträge auf Nichtgenehmigung oder Genehmigung unter Vorbehalt der Aufhebung oder Änderung einzelner Bestimmungen gestellt werden.
- ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN **Art. 29** <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende leitet die Abstimmung, bezeichnet die Anträge und erläutert bei mehreren Anträgen den Gang der Abstimmung.  
<sup>2</sup> Über Einwendungen gegen den Gang der Abstimmung entscheidet das Fakultätskollegium, bevor über die Sache abgestimmt wird.
1. DURCHFÜHRUNG
2. AUSSTAND **Art. 30** <sup>1</sup> Bei Wahlen hat die Kandidatin oder der Kandidat in den Ausstand zu treten.  
<sup>2</sup> Bei Abstimmungen von Sachgeschäften hat in den Ausstand zu treten, wer auf Grund eines unmittelbaren persönlichen Inte-

resses am Geschäft als befangen zu gelten hat.

<sup>3</sup> Die oder der Ausstandspflichtige soll von sich aus die ihre oder seine Ausstandspflicht begründenden Umstände offenlegen. Bestehen Zweifel an der Ausstandspflicht, so entscheiden darüber die anwesenden Mitglieder des Fakultätskollegiums in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

<sup>4</sup> Ausstandspflichtige haben Gelegenheit, sich vor Verlassen des Raumes zur Sache zu äussern.

3. GEGENÜBERSTELLEN VON ANTRÄGEN

**Art. 31** <sup>1</sup> Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, so werden in der Regel zunächst in eventueller Abstimmung Änderungsanträge einander und der obsiegende dem Antrag des vorberatenden Organs gegenübergestellt.

<sup>2</sup> In der Gegenüberstellung wird zuerst über den Antrag aus der Mitte des Fakultätskollegiums und dann über den Antrag des vorberatenden Organs abgestimmt.

<sup>3</sup> Abweichungen sind zulässig, soweit sie einer klaren Willensbildung dienen.

4. TEILUNG VON ABSTIMMUNGSFRAGEN

**Art. 32** Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Mitglied des Fakultätskollegiums Teilung verlangen.

5. ERFORDERLICHE MEHRHEIT

**Art. 33** Das Fakultätskollegium beschliesst mit der Mehrheit der gültig für oder gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mitgezählt. Letzteres gilt auch, wenn in besonderen Reglementen ein qualifiziertes Mehr der abgegebenen Stimmen gefordert ist. Eine Ausnahme bildet die Abberufung der Dekanin oder des Dekans gemäss Artikel 7 Absatz 4 des Fakultätsreglements.

6. STIMME VORSITZENDER

**Art. 34** <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende stimmen nur, wenn Stimmgleichheit festgestellt ist.

<sup>2</sup> Sie oder er kann stimmen, wenn für den erforderlichen Stimmenanteil ein Quorum aller stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätskollegiums vorgeschrieben ist.

7. ABSTIMMUNGSARTEN

A) HANDMEHR

**Art. 35** <sup>1</sup> Durch Handerheben wird abgestimmt, soweit dieses oder ein anderes durch das Fakultätskollegium erlassenes Reglement nichts anderes vorsieht.

<sup>2</sup> Wenn die Stimmenzähler nicht einstimmig erklären, dass die Mehrheit unzweifelhaft vorhanden sei, wird die Abstimmung wiederholt.

B) ABZÄHLEN

**Art. 36** Durch Abzählen der erhobenen Hände wird das Resultat einer Abstimmung ermittelt

- a wenn nach Wiederholung der Abstimmung die Stimmenzähler das Handmehr nicht unzweifelhaft feststellen,
- b wenn ein Mitglied des Fakultätskollegiums es verlangt,
- c zur Ermittlung eines Stimmenanteils, für den ein Quorum vorgeschrieben ist.

8. WAHLVORSCHLÄGE

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Fakultätsleitung unterbreitet dem Fakultätskollegium Wahlanträge gemäss Fakultätsreglement Artikel 8 Absatz 3. Vorschläge für die Wahl der Dekanin oder des Dekans gemäss Fakultätsreglement Artikel 8 Absatz 2 werden durch eine fakultäre Kommission gemäss Fakultätsreglement Artikel 16 erarbeitet.

<sup>2</sup> Die Wahlanträge gemäss Absatz 1 werden den Mitgliedern des Fakultätskollegiums spätestens zusammen mit der Traktandenliste zugestellt.

<sup>3</sup> Aus der Mitte des Fakultätskollegiums können weitere Vorschläge gemacht werden. Diese sind den Mitgliedern des Fakultätskollegiums zu Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen.

<sup>4</sup> Wahlanträge und weitere Vorschläge können begründet und diskutiert werden.

9. ERFORDERLICHE MEHRHEIT

**Art. 38** <sup>1</sup> Gewählt ist, wer das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätskollegiums erhalten hat; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

<sup>2</sup> Vom dritten Wahlgang an kann für den Kandidaten, der im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat, sowie für einen neuen Kandidaten keine gültige Stimme mehr abgegeben werden.

<sup>3</sup> Erreichen mehr Personen die absolute Mehrheit als Sitze zu vergeben sind, fallen jene mit den niedrigsten Stimmenzahlen als überzählig aus der Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. GEHEIME WAHLEN

**Art. 39** <sup>1</sup> Wahlen sind geheim, soweit dieses Reglement nicht offene Stimmabgabe vorschreibt. Die oder der Vorsitzende stimmt mit.

<sup>2</sup> Die Stimmzähler übergeben den Mitgliedern des Fakultätskollegiums den Stimmzettel.

<sup>3</sup> Die Stimmzähler sammeln die Stimmzettel ein. Wurden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, so ist der Wahlgang nichtig.

11. BEKANNTGABE DES ERGEBNISSES

**Art. 40** <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende eröffnet nach dem Wahlgang die Zahl

- a der ausgeteilten Stimmzettel,
- b der eingegangenen Stimmzettel,
- c der leeren und der ungültigen Stimmzettel,
- d der gültigen Stimmzettel,
- e des relativen Mehrs,
- f der auf die Kandidaten entfallenen Stimmen.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende hält fest, wer gewählt ist.

<sup>3</sup> Die Abstimmungsresultate werden im Protokoll vermerkt.

12. ANTRÄGE FÜR ANSTELLUNGEN UND BEFÖRDERUNGEN

**Art. 41** Für die Verabschiedung von Anstellungs- und Beförderungsanträgen gemäss Fakultätsreglement Artikel 8 Absatz 6 Buchstaben b, c, und e gelten Art. 37 bis 40 sinngemäss. Die Anstellungs- und Beförderungsanträge sind jedoch abschlies-

send und können weder vor noch während der Sitzung durch weitere Anstellungs- und Beförderungsanträge ergänzt werden.

13. ANTRÄGE FÜR DIE  
VERLEIHUNG VON TITEL

**Art. 42** Für die Anträge zur Verleihung von assoziierten Professuren, Titular- und Honorarprofessuren gemäss Fakultätsreglement Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe d gelten Art. 37 bis 40 sinngemäss.

14. GENEHMIGUNG VON  
ERNENNUNGEN

**Art. 43** Für die Genehmigung von Ernennungen gemäss Fakultätsreglement Artikel 9 Buchstaben c und d gelten Art. 37 bis 40 sinngemäss. Die Anträge zur Genehmigung von Ernennungen sind jedoch abschliessend und können nur entweder gutgeheissen oder abgelehnt werden.

15. OFFENE WAHL

**Art. 44** <sup>1</sup>Stimmenzählende und interimistische Vorsitzende gemäss Art. 2 werden in offener Abstimmung gewählt.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gemäss Fakultätsreglement Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a bis i, die unbestritten sind, kann das Fakultätskollegium entscheiden offen per Handmehr abzustimmen.

16. HABILITATIONEN  
HONORARPROFESSUREN  
EHRENDOKTORATE

**Art. 45** Die Antragstellung betreffend Habilitation, Honorarprofessur und Verleihung der Ehrendoktorate richtet sich nach den entsprechenden Reglementen.

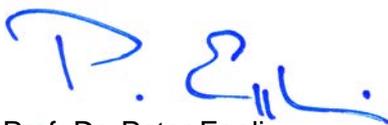
INKRAFTTRETEN

**Art. 46** <sup>1</sup>Das Geschäftsreglement des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 2. Juni 1999 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Dieses Reglement tritt per 1. August 2014 in Kraft.

Bern, den 16. April 2014

Im Namen der Medizinischen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli